

über die erfolgte Entlassung wirksam. Ein Widerruf der Verleihung ist nur innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Verleihung der S. möglich, wenn die im S.gesetz vorgesehenen Gründe dies rechtfertigen. Bürger der DDR, die vor dem 1. 1. 1972 unter Verletzung der Gesetze des Arbeiter-und-Bauern-Staates die DDR verlassen und ihren Wohnsitz nicht wieder in der DDR genommen haben, verlieren die S. der DDR. Das gleiche betrifft ihre Abkömmlinge, soweit sie ohne Genehmigung der staatlichen Organe der DDR ihren Wohnsitz außerhalb der DDR haben. Für die Verleihung und Entlassung aus der S. ist grundsätzlich der Ministerrat der DDR zuständig. Durch völkerrechtliche Verträge können Vereinbarungen getroffen werden, um Fragen einer doppelten S. (z. B. wenn die Eltern des Kindes Bürger verschiedener Staaten sind) zu regeln. Solche Verträge wurden von der DDR mit verschiedenen sozialistischen Staaten abgeschlossen, um eine vorhandene doppelte S. durch freie Wahl zu beseitigen und zu verhindern, daß künftig Fälle einer doppelten S. entstehen.

Staatsdienst: die zur Verwirklichung der Funktionen und Aufgaben des -> *sozialistischen Staates* dienende und in der Verfassung, in Gesetzen, Verordnungen u. a. Rechtsvorschriften geregelte Tätigkeit der -> *Staatsfunktionäre*. Sie wird entsprechend dem Klassencharakter des sozialistischen Staates und dem Wesen der -> *sozialistischen Demokratie* von dem Grundsatz geprägt, daß die Staatsfunktionäre ihren gesellschaftlichen Auftrag aus den Händen der Arbeiterklasse erhalten und ihr rechenenschaftspflichtig sind, ihre Tätigkeit stets als Dienst am Volke ausüben und daß die Arbeit in den -> *Staatsorganen* und staatlichen Einrichtungen eine Ehre und hohe gesellschaftliche Verpflichtung ist. Der S. verlangt die konsequente Durchführung

der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der Gesetze, Verordnungen u. a. Rechtsvorschriften, die Zusammenarbeit mit den Werktätigen und ihren gesellschaftlichen Organisationen, die Wahrung hoher Staats- und Arbeitsdisziplin, der -> *sozialistischen Gesetzmäßigkeit* und ständiger revolutionärer Wachsamkeit. Die Arbeit in den Staatsorganen der DDR ist für alle Werktätigen zugänglich, die die wachsenden Anforderungen erfüllen, die an die wissenschaftliche staatliche Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung gestellt werden. Den in den Staatsorganen Tätigen werden weder irgendwelche Vorrechte oder Privilegien eingeräumt, noch werden ihre verfassungsmäßig garantierten staatsbürgerlichen Grundrechte eingeschränkt. Gesellschaft und Staat anerkennen und unterstützen die Ausübung staatlicher Funktionen. Hervorragende Leistungen und vorbildliche Pflichterfüllung im Dienste des Volkes werden durch ideelle und materielle Auszeichnungen gewürdigt. Die leitenden Mitarbeiter für den S. werden von den Volksvertretungen gewählt bzw. von den zuständigen Staatsorganen berufen oder ernannt. Ihre Verantwortlichkeit gegenüber den Bürgern ist gemäß Art. 88 der Verfassung der DDR durch ein System der -> *Rechenschaftspflicht* gewährleistet. Staatliche Leitungsfunktionen werden niemandem für immer übertragen. Wenn entsprechende Gründe es erfordern, können Staatsfunktionäre von den genannten Organen jederzeit abberufen werden. Werden vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten verletzt, sind die Betroffenen disziplinarisch, materiell oder auch strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Staatsdisziplin: ein Verhalten, das den vom Staat gesetzten Verhaltensregeln entspricht. Die S. im Sozialismus ist bewußtes Verhalten der Bürger, ihrer Kollektive und Gemein-